



LkSG adé – Hallo CSDDD

Die neue „EU-Lieferkettenrichtlinie“

Prof. Dr. Markus Krajewski

IHK-Update, 21. November 2024



- Kontext
- Gesetzgebungsgeschichte
- Umfang
- Inhalt
- Durchsetzung
- Umsetzung in innerstaatliches Recht
- Erste Bewertung
- Zusammenfassung



- Nationale Gesetzgebung
 - UK Modern Slavery Act (2015): Transparenzpflicht in Bezug auf moderne Sklaverei
 - Französische *Loi de Vigilance* (2017): Allgemeine Sorgfaltspflicht bei Menschenrechten und Umweltschäden
 - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021): Detaillierte Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umweltschäden in Lieferketten
 - Norwegisches Transparenzgesetz (2021): Allgemeine Sorgfaltspflicht
 - Schweiz: Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit von 2022
 - Entwicklungen in der Gesetzgebung in Österreich, Belgien, Finnland, Luxemburg und den Niederlanden



- EU-Recht
 - Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821
 - Verordnung (EU) 2023/1115 zur Entwaldung und Waldschädigung, die die Holzverordnung (EU) 995/2010 ersetzt (derzeit im Änderungsverfahren)
 - Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)
 - Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)



- Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt
 - Vorschlag der Kommission vom 14. September 2022
 - Zustimmung im EU-Parlament am 23. April 2024
 - Zustimmung im Rat am 19. November 2024



- Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) vom 23. Februar 2022
- 1. 12. 2022: Standpunkt des Rates der Europäischen Union (Erste Lesung)
- 1. 6. 2023: Standpunkt des Europäischen Parlaments (Erste Lesung)
- 2023-2024: Verhandlungen zwischen EP, Rat und Kommission
- 25. Juli 2024: Inkrafttreten als Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)



- Art. 2 (1) CSDDD: EU-Unternehmen mit mehr als
 - 1000 Beschäftigten
 - 450 Mio. € Jahresumsatz
- Art. 2 (2) CSDDD: Nicht-EU-Unternehmen mit mehr als 450 Mio. € Jahresumsatz auf dem EU-Markt ("Brussels effect")
- Vergleiche
 - Vorschlag der Kommission: 500 Beschäftigte, 150 Mio. € Jahresumsatz, kleinere Unternehmen in bestimmten Risikobereichen
 - Europäisches Parlament: 250 Mitarbeiter, 40 Mio. € Jahresumsatz



- Zentrale Verpflichtung (Art. 5 CSDDD): Risikobasierte menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht
 - Einbeziehung in Unternehmenspolitik und Risikomanagement (Art. 7 CSDDD)
 - Identifizierung und Priorisierung der negativen Auswirkungen (Art. 8 CSDDD)
 - Verhinderung und Minderung von negativen Auswirkungen (Art. 10 und 11 CSDDD)
 - Abhilfe bei tatsächlichen negativen Auswirkungen (Art. 12 CSDDD)
 - Dialog mit Stakeholdern (Art. 13 CSDDD)
 - Meldemechanismus und Beschwerdeverfahren (Art. 14 CSDDD)
 - Überwachung der Wirksamkeit (Art. 15 CSDDD)
 - Öffentliche Kommunikation (Art. 16 CSDDD)



- Aktivitäten
 - Eigene Operationen
 - Operationen von Tochtergesellschaften
 - Tätigkeiten der Geschäftspartner in Aktivitätsketten (vorgelagerte und begrenzte nachgelagerte Geschäftspartner, Art. 2 (1) (g) CSDDD)
- Einschlägige Menschenrechts- und Umweltstandards (Anhang)
 - Menschenrechte: ICCPR, ICESCR, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, IAO-Kernarbeitsübereinkommen
 - Schutz der Umwelt: CBD, CITES, Minamata, Stockholm, Rotterdam, Basel, Ramsar, MARPOL, Welterbe-Übereinkommen, Montrealer Protokoll



- Verpflichtung zum Annehmen eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels, um Geschäftsmodell in Einklang mit Pariser Übereinkommen zu bringen (Art. 22 (1) CSDDD)
- Detaillierte Vorgaben für Plan (Art. 22 (2) CSDDD)
- Nicht Teil der Sorgfaltspflichten im engeren Sinne



- Dualer Ansatz der administrativen und zivilrechtlichen Haftung
- Administrative Durchsetzung (Art. 24-28 CSDDD)
 - Aufsichtsbehörden, die befugt sind, Untersuchungen durchzuführen, Maßnahmen zu verlangen, Sanktionen zu verhängen und einstweilige Maßnahmen zu erlassen
 - Recht natürlicher und juristischer Personen, begründete Bedenken bei der Aufsichtsbehörde vorzubringen
 - Sanktionen, einschließlich Geldstrafen in Höhe von mindestens 5 % des Jahresumsatzes
- Zivilrechtliche Haftung (Art. 29 CSDDD)
 - wenn die Unterlassung von Vorbeugungs- oder Abhilfemaßnahmen einen Schaden verursacht hat
 - aber nicht, wenn der Schaden nur vom Geschäftspartner verursacht wurde



- Verpflichtung zur Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten: zwei Jahre nach Inkrafttreten, aber schrittweise Anwendung
 - Drei Jahre nach Inkrafttreten (2027): EU-Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten
 - Drei/vier Jahre nach Inkrafttreten (2027/2028): Drittlandsunternehmen mit 1,5 Mio/900.000 € Jahresumsatz
 - Fünf Jahre nach Inkrafttreten (2029): alle Unternehmen im Geltungsbereich der CSDDD



- Allgemeine Verpflichtung zur Auslegung des (bestehenden) nationalen Rechts im Lichte der CSDDD → Europarechtskonforme Auslegung des LkSG
- Zudem “Vorwirkung” der CSDDD wegen europarechtlichem “effet utile”-Grundsatz → Ersatzlose Abschaffung des LkSG bis Ende der Umsetzungsfrist der CSDDD wäre europarechtswidrig



- Due-Diligence-Ansatz der CSDDD und Ansatz des LkSG ähnlich, aber nicht identisch (z. B. Stakeholderbeteiligung weiter)
- Erforderliche Änderungen im LkSG
 - Einführung der zivilrechtlichen Haftung
 - Verabschiedung und Inkraftsetzung des Übergangsplans für den Klimawandel
 - Ausweitung der Definition von Menschenrechten und Umweltschäden



- Mögliche Änderungen
 - Einführung einer zusätzlichen Schwelle von 450 Mio. € Jahresumsatz
 - Angleichung der Sorgfaltspflichten (bzw. Auslegung der §§ 5 - 10 LkSG im Lichte der CSDDD)
- Problem: Wie lässt sich das Konzept der "Kette von Aktivitäten" der CSDDD mit dem fragmentierten Konzept der "Lieferkette" des LkSG in Einklang bringen?
 - Lösung 1: Restriktive Auslegung des LkSG, insbesondere des § 9 (3) LkSG → kann zu Rechtsunsicherheit führen
 - Lösung 2: Abkehr vom Lieferkettenansatz des LkSG → erfordert Änderungen im LkSG



- Vorteile
 - EU-weite Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht
 - Durchsetzung durch Verwaltungs- und Zivilrecht
 - Angleichung an internationale Leitlinien zu Wirtschaft und Menschenrechten
 - "Signalwirkung" der Gesetzgebung gegenüber Unternehmen in globalen Lieferketten
- Risiken und Nachteile
 - Unterschiedliche nationale Umsetzungsvorschriften und Durchsetzung
 - Fehlende globale Wettbewerbsgleichheit
 - Minimale Anwendung durch die Unternehmen ("Box ticking")



- CSDDD wird (sicher) „Bürokratiemonster“, wenn Umsetzung einem risikoaversen Modell folgt und Unternehmen vor allem umfassend berichten (müssen) und keine substantiellen Änderungen vornehmen
- CSDDD kann zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt beitragen, wenn Umsetzung einen Ermöglichungsraum schafft und Unternehmen Veränderungen angehen
- Voraussetzungen
 - Unterstützung durch Staat (und Zivilgesellschaft?)
 - Rechtsklarheit bei zivilrechtlicher Haftung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

markus.krajewski@fau.de